



Stiftungsvermögen und Haftung: Die Weichen sind gestellt!

Maik Paukstadt, PSP München

Dr. Matthias Uhl, PSP München

26. April 2022

Disclaimer

Die vorliegenden Ausführungen geben die persönliche Meinung der Referenten zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

■ § 84a Abs. 1 BGB-neu

(1) ¹Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. ²Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. ³Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

■ *Verweise ins Recht des Auftrags:*

- *§ 664 BGB: Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen*
- *§ 665 BGB: Abweichungen von Weisungen, § 666 BGB: Auskunft- und Rechenschaftspflicht*
- *§ 667 BGB: Herausgabepflicht, § 668 BGB: Verzinsung des verwendeten Geldes, § 669 BGB: Vorschusspflicht*
- *§ 670 BGB: Ersatz von Aufwendungen*

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

■ § 84a Abs. 2 BGB-neu

(2) ¹Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

- Gesetzestext ab 1.7.2023, nach allg. Meinung ist „Business Judgement Rule“ geltendes (Stiftungs-)Recht
- Besondere Bedeutung bei der Anlage des Stiftungsvermögens
- Noch: „formale Diskriminierung“ des Vereinsvorstands

Vermögensanlage und Organverantwortlichkeit

§ 84a Abs. 2 BGB-neu: Safe Harbor?



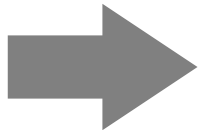
Business Judgement Rule

§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG (nach h. M. analog im Stiftungsrecht anwendbar):

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft [Stiftung] zu handeln.

§ 84a Abs. 2 Satz 2 BGB-neu (01.07.2023):

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.



- v. a. für die Vermögensanlage relevant, da „unsichere“ Entscheidung
- Pflichtenlage bei Anspruchsdurchsetzung?
- Pflichtenlage bei unsicherer Rechtslage?

„... vernünftigerweise annehmen durfte ...“: Ordnungsgemäße Ermessensausübung

Ermessen: Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, der die Umsetzung des Stifterwillens angesichts sich wandelnder Verhältnisse erst möglich macht

Äußere Grenzen:

- Gesetzesrecht (Compliance)
- Vorgaben der Satzung
- Rechtspositionen Dritter

Innere Grenzen:

- Habe ich einen Ermessensspielraum? Welche Entscheidungsinhalte sind denkbar?
- Was ist das „Abwägungsmaterial“?
- Abwägung der zentralen Gesichtspunkte und Bestimmung ihrer relativen Bedeutung
- Auswahl des Entscheidungsinhalts (mit Dokumentation)

Vermögensanlage und Organverantwortlichkeit

- Es gilt § 84a Abs. 2 BGB-neu, d. h.
 - keine gesetzliche Vorgabe bestimmter Formen der Vermögensanlage
 - Bisherige Kriterien: „sichere und wirtschaftliche“ Verwaltung
 - Wann liegt eine „zeitgemäße“ Vermögensanlage vor (Thesen professioneller Vermögensverwalter)?
 - Wann liegt eine diversifizierte Vermögensanlage vor (Portfolio-Theorie)?
 - Gibt es gesetzliche Vorgaben zu einer bestimmten (höchstzulässigen) Aktien- / PE-Quote?
 - Was folgt aus Negativzinsen für festverzinsliche Wertpapieranlagen?
 - Welche Rolle kommt der (notwendigen) Prognose zukünftiger Entwicklungen zu?

Ehrenamt

- **§ 84a Abs. 3 BGB-neu**

(1) ¹§ 31a ist entsprechend anzuwenden. ²Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

- **§ 31a BGB: Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

- „Ehrenamt“: Unentgeltlich oder Vergütung, die EUR 840 jährlich nicht übersteigt
- Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Beweislast für Verschulden liegt bei der Stiftung
- Befreiungsanspruch gegen Stiftung bei Inanspruchnahme Dritter (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)

PSP-Publikation zur Stiftungsrechtsreform

Bestellbar unter:

[www.otto-schmidt.de/
stiftungsrechtsreform-2021](http://www.otto-schmidt.de/stiftungsrechtsreform-2021)



Unsere nächsten NPO-Webinare

Jetzt anmelden

www.psp.eu/webinare

Grundsteuerreform – Handlungsbedarf für gemeinnützige Körperschaften

Dienstag, 12. Mai 2022

(10:30 Uhr bis 11:30 Uhr)

PSP-Referentinnen:

Dr. Kristin Heidler, Melanie Deisenhofer

Jetzt ziehen auch Stiftungen ihr Register!

Dienstag, 7. Juni 2022

(10:30 Uhr bis 11:30 Uhr)

PSP-Referenten:

Dr. Matthias Uhl

NPO IMPULS

Gratis verfügbar unter:
www.psp.eu/npo-impuls

Neuigkeiten für Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit-Organisationen

The image shows the cover of the 'NPO IMPULS' newsletter. At the top left is the PSP MÜNCHEN logo. The title 'NPO IMPULS' is prominently displayed in red. Below the title, the subtitle reads 'NEUIGKEITEN FÜR STIFTUNGEN, VEREINE UND ANDERE NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (NPO)'. A red banner on the right side contains the text 'Aktuelle NPO-Infos bequem per E-Mail erhalten' and provides instructions on how to subscribe. The issue number '01' and the date 'April/Mai 2022' are also visible. The 'INHALT' section lists several topics: 'Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten', '„Update“ des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung', 'Sozialversicherungspflicht bei Vorstandsvergütung?', and 'Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung'. A portrait of Dr. Thomas Fritz, a tax advisor, is featured on the left side of the cover.

PSP
MÜNCHEN

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten**
Abonnieren Sie kostenlos den Dienstleistungs-Aktuell
NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter
sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events
künftig per E-Mail www.psp.eu/abo

01
April/Mai 2022

INHALT

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung
der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

„Update“ des Anwendungserlasses
zur Abgabenordnung

Sozialversicherungspflicht bei
Vorstandsvergütung?

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf
die Rechnungslegung und die Jahres-
abschlussprüfung

Dr. Thomas Fritz
Steuerberater

Vor zwei Jahren wurde das BMF-Schreiben vom
09.04.2020 zu den steuerlichen (Billigkeits-)
Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der
Coronakrise Betroffene veröffentlicht. Leider be-
steht weiterhin die Notwendigkeit für diese Billig-
keitsmaßnahmen, weshalb deren Fortgeltung
erneut bis Ende dieses Jahres verlängert wurde.
Mit dem Krieg in der Ukraine sehen wir uns mit
einem weiteren Ereignis konfrontiert, welches wir
uns vor Kurzem nicht vorstellen konnten. Neben
einer Vielzahl von Privatpersonen sind auch viele
gemeinnützige Organisationen engagiert, um
den Betroffenen zu helfen. Am 17.03.2022 hat
das BMF endlich das lang erwartete Schreiben
zu steuerlichen Billigkeits-Maßnahmen zur Unter-
stützung der vom Krieg in der Ukraine Geschä-
digten veröffentlicht. Bleibt nur zu hoffen, dass
dessen Verlängerung über das Jahresende hinaus
nicht notwendig wird!

Kontakt



Maik Paukstadt
Steuerberater
Certified Financial Planner (CFP)

M.Paukstadt@psp.eu



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt

M.Uhl@psp.eu

Peters, Schönberger & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2
80539 München
Tel.: +49 89 38172-0
Mail: psp@psp.eu
Web: www.psp.eu



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**



Peters, Schönberger & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2 80539 München

Kontakt



089 38172 0



psp@psp.eu



www.psp.eu